

Stand 10. März 2026

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

wir würden Ihnen gerne an dieser Stelle gute Neuigkeiten berichten. Da es jedoch leider noch nichts Neues gibt, fassen wir noch einmal für Sie das Wichtigste zusammen und wagen einen kurzen Ausblick auf 2026.

Bislang noch nicht ausgeräumte Kritikpunkte

Es bestehen weiterhin methodische Mängel, dadurch Einschränkungen der Konstruktvalidität und aufgrund der aktuellen Filterregelungen eine mangelnde Auswertbarkeit der Daten, sodass ein großer Anteil der abgeschlossenen Therapien auch 2026 nicht in die Auswertung eingeht. Zudem bestehen ein hoher bürokratischer Aufwand und hohe Kosten bei fraglichem Nutzen und weiterhin fehlender Finanzierung unseres Aufwandes. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass eine unabhängige externe Evaluation des Modellprojekts bisher nicht aufgesetzt ist.

Unsere etablierten Standards der Qualitätssicherung

Diese sind das Studium und die fundierte mehrjährige Psychotherapieausbildung, unsere Fortbildungspflicht, die Teilnahme an Qualitätszirkeln, Supervisionen, Interventionen und ggf. auch an Selbsterfahrung. Hinzu kommen das verpflichtende praxisinterne Qualitätsmanagement (inkl. QM-Handbuch mit Prozessbeschreibungen und Patient*innenbefragung) und das Gutachterverfahren. Diese sind essenzielle Standards einer hochwertigen Patient*innenversorgung.

Ausblick für 2026

Wir werden in diesem Jahr weitere Schritte gehen, um den Nachweis der Qualitätsmaßnahmen aus den psychotherapeutischen Praxen darzulegen, z.B. die Anzahl der bestehenden Qualitätszirkel und den Effekt bereits durchgeführter QM-Maßnahmen. Zudem setzen wir von den VierVerbänden-NRW uns weiterhin für eine externe Evaluation des Modellprojektes QS AmbPT ein, die wir für fundamental wichtig erachten.

Zudem halten wir, die Psychotherapieverbände in NRW, unsere Kritik am kostenintensiven QS-Verfahren AmbPT im Modellversuch weiter aufrecht. Die Kolleg*innen in NRW tragen derzeit die Last alleine (es gibt weiterhin keine Finanzierungszusage), trotz der Zusicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses in den tragenden Gründen zum Beschluss vom 18.01.2024, dass keine Nachteile durch die Teilnahme entstehen (siehe S. 32, § 20 Abs. 13).

Rechtliche Situation

Per Gesetz sind Vertragspsychotherapeut*innen und Vertragsärzt*innen zur Mitwirkung an der Qualitätssicherung verpflichtet. In § 135a SGB V heißt es: Die Leistungserbringer sind an „zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet.“ Und zwar neben einrichtungsinternen auch an „einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung“. Grundlage hierfür bilden mehrere Regelwerke: das SGB V, die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), die Bundesmantelverträge nach § 135 Abs. 2 SGB V sowie weitere Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenärztlichen

Vereinigungen. Die Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen liegt weitgehend bei den jeweils zuständigen KVen, die darüber jährliche Qualitätsberichte veröffentlichen.

Unser Dilemma

Die oben genannten Kritikpunkte sind (Stand März 2026) immer noch nicht ausgeräumt.

Dieses Schreiben ist von den hier unterzeichnenden Psychotherapieverbänden in NRW gemeinsam erstellt worden.

Mit kollegialen Grüßen

Nina Engstermann, Oliver Kunz, Stefan Engelbrecht, Judith Schild, Sandra Münstermann, Britta Hollenbeck, Wibke Dymel, Philipp Victor, Martin Wierzyk

Landessprecher*innen, KV-Aktive und Kammerdelegierte Nordrhein-Westfalen
DGVT-Berufsverband

Wo finde ich weitere Informationen und Praxishilfen?

Ausführliche FAQ zum QS AmbPT finden Sie auf der Homepage des IQTIG:

<https://iqtig.org/qs-verfahren/faq/qs-amb-psych/>

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des DGVT-Berufsverbands sowie der VierVerbände:

<https://www.dgvt-bv.de/service/qs-verfahren-nrw-qs-ambpt/>
<https://vierverbaende.de>